

Les carnets de
la déontologie

5^{bis}

cdj

Les
carnets

de la
**Kodex
journalistischer
Berufsethik**

déon

tologie

Am 16. Oktober 2013 durch den Rat für
Berufsethos der Journalisten verabschiedet
und aktualisiert im September 2017

Kodex journalistischer Berufsethik

**Am 16. Oktober 2013 durch den Rat für
Berufsethos der Journalisten verabschiedet
und aktualisiert im September 2017**

Les carnets de
la déontologie

5^{bis}

cdj°

2. Ausgabe - September 2018

Präambel

Das Recht auf Information, auf freie Meinungsäußerung und auf Kritik sind grundlegende Menschenrechte. Diese Rechte sind Grundvoraussetzung für eine demokratische Gesellschaft.

Journalisten haben das Recht und die Pflicht, die Öffentlichkeit über Themen allgemeinen Interesses zu informieren. Dieses Recht sollte nicht mit der Wissbegierde der Öffentlichkeit verwechselt werden, die nicht das absolute Recht besitzt, alles zu erfahren. Journalisten verfügen nicht über das absolute Recht, alles zu verbreiten.

Das Recht der Öffentlichkeit, über diese Themen informiert zu werden, wird durch die journalistische Freiheit und Verantwortlichkeit bestimmt.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Journalisten Normen auferlegt, die sich aus folgenden Verpflichtungen ergeben:

- ◆ Überprüfte und bestätigte Informationen verbreiten;
- ◆ Informationen unabhängig zusammentragen und verbreiten;
- ◆ Fair handeln;
- ◆ Die Rechte der Personen respektieren.

Jede andere Person, die Informationen verbreitet, ist angehalten, sich diesen Regeln zu verpflichten.

Die Verantwortlichkeit der Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber persönlichen Interessen, den Behörden und gegenüber ihren Arbeitgebern. Journalisten haben eine soziale Verantwortung, die mit der Pressefreiheit einhergeht.

► Hinweis

Bestimmte, in dem Kodex enthaltene Normen werden durch Direktiven vervollständigt, präzisiert oder weiter ausgeführt, die im dritten Teil dieses Dokuments zu finden sind. Sie sind durch einen Pfeil gekennzeichnet. ➔

Journalisten können im Ausnahmefall einige Regeln dieses Kodexes unter der Bedingung überschreiten, dass die Information höheren Allgemeininteresses ist und nicht anders beschaffen oder verbreitet werden kann. Die Regeln, von denen unter bestimmten zusätzlichen Bedingungen abgewichen werden kann, sind mit einem * gekennzeichnet.

Teil I Berufsethische Regeln

I. Wahrheitsgetreu informieren

Art. 1 Aufgrund des Rechts der Öffentlichkeit auf Wahrheit, sind zur Veröffentlichung bestimmte Informationen durch Recherche auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu und ehrlich wiederzugeben. Die Journalisten nennen im Rahmen des Möglichen und des Sachdienlichen ihre Quellen, insofern der Schutz der Anonymität der Quelle sich nicht aufdrängt (siehe auch Artikel 21) . ➔

Art. 2 Journalisten recherchieren, ermitteln und informieren frei über alle gemeinnützigen Sachverhalte, um die öffentliche Meinung aufzuklären. Die Vertraulichkeit öffentlicher oder privater Angelegenheiten akzeptieren Journalisten nur aus ausreichend begründeten Gründen allgemeinen Interesses und unter der Bedingung, dass diese Einschränkungen keine unberechtigten Hindernisse für die Informationsfreiheit darstellen.

Art. 3 Journalisten erstellen keine Informationen, Texte, Bilder, Ton oder sonstiges und unterschlagen keine wesentlichen Elemente. Bei der schriftlichen Übertragung von Interviews respektieren sie den Sinn und den Zusammenhang der Äußerungen.

Art. 4 Die Dringlichkeit entbindet die Journalisten weder ihrer Pflicht, ihre Quellen anzugeben und/oder diese zu überprüfen noch einer seriösen Recherche. Sie lassen bei der Informationsverbreitung die größte Vorsicht walten und verpflichten sich der Genauigkeit.

Art. 5 Sie achten darauf, dass die Öffentlichkeit zwischen Fakten, Analysen und Einschätzungen unterscheiden kann. Wenn sie ihre eigene Meinung äußern, müssen sie dies klar präzisieren.

Art. 6 Die Redaktionen berichtigen explizit und zeitnah jede von ihnen veröffentlichte Meldung, deren Inhalt sich als falsch erweist.

Art. 7 Die berufsethischen Regeln gelten für jede Form von Medium, einschließlich der professionellen Nutzung sozialer Netzwerke, persönlicher Sites und Blogs als Informationsquellen und Informationsverbreitungsmedien.



Art. 8 Jede Form von „Inszenierung“ soll dazu dienen, Informationen besser verständlich zu machen.

II. Unabhängig informieren

Art. 9 Die Journalisten verteidigen die Freiheit der Recherche, der Information, des Kommentars, der Meinung, der Kritik, der Laune, der Satire und der redaktionellen Ausrichtung (unter anderem die Wahl der Ansprechpartner). Diese Freiheit führen sie verantwortungsvoll aus. ➔

Art. 10 Fakten sind verbindlich. Der Kommentar, die Meinungsäußerung, die Kritik und die Satire sind frei. Die Form spielt dabei keine Rolle: Text, Zeichnung, Bild, Ton.

Art. 11 Journalisten wahren ihre Unabhängigkeit und lehnen jede Einflussnahme ab. Anweisungen nehmen sie nur von ihren Redaktionsvorgesetzten an. Sie lehnen jegliche Anordnungen ab, die gegen berufsethische Regeln verstoßen. Sie brauchen auch keine Anordnungen anzunehmen, die gegen die redaktionelle Ausrichtung des Mediums verstoßen, das sie beschäftigt. Journalisten dürfen weder Vorteile fordern noch annehmen, die in irgendeiner Weise ihre Unabhängigkeit einschränken könnten.

Art. 12 Journalisten vermeiden jeden Interessenkonflikt. Sie verrichten keine Arbeiten für Dritte, wenn diese Tätigkeit ihrer Unabhängigkeit schadet.

Art. 13 Journalisten beteiligen sich nicht an Werbetätigkeiten oder nicht journalistischer Kommunikation. Die Redaktionen sorgen für eine klare Trennung zwischen Werbung und journalistischer Information. Die Nennung von Marken, Unternehmen, Persönlichkeiten, Events, Institutionen ... erfolgt ausschließlich nach journalistischen Kriterien. Die Berichterstattung über Veranstaltungen, die ihr Medium unterstützt, erfolgt unter den gleichen berufsethischen Standpunkten wie jede andere Berichterstattung über jedwede Veranstaltung. ➔

Art. 14 Journalisten verhalten sich nicht wie Hilfskräfte der Polizei oder anderer Sicherheitsdienste. Sie sind lediglich dazu angehalten, die Informationen zu übermitteln, die bereits in ihrem Medium veröffentlicht wurden. ➔

Art. 15 Journalisten missbrauchen nicht in ihrem eigenen Interesse oder dem ihrer Angehörigen finanzrelevante Informationen vor ihrer Veröffentlichung. Sie verwehren sich jeder Form von Insiderdelikten oder

Marktmanipulationen. →

Art. 16 Die Entscheidung, Reaktionen der Öffentlichkeit ganz oder teilweise zu veröffentlichen oder nicht, sowie die Betreuung und Moderation von Foren oder Online- Dialogseiten, obliegen in völliger Unabhängigkeit der Verantwortung der Redaktion. Diese respektiert den Sinn und Geist der eingebrachten Äußerungen. →

III. Fair handeln

Art. 17 Journalisten wenden bei der Beschaffung und Bearbeitung von Informationen, Fotos, Bildern und Dokumenten faire Methoden an.

Als unfaire Methoden gelten unter anderem die Begehung strafrechtlicher Delikte, die Verschleierung des Journalistenberufes, die Irreführung über die Absicht des Einsatzes, der Gebrauch einer falschen Identität, die verdeckte Aufzeichnung, Belästigung, Bezahlung der Informanten... [16/12/2015]¹.

Diese Methoden werden in manchen Fällen nicht als unfair betrachtet und sind nur unter allen folgenden Bedingungen zulässig:

- ◆ Die gesuchte Information weist ein überwiegendes öffentliches Interesse auf ;
- ◆ Die Beschaffung der Information ist anders nicht möglich;
- ◆ Die Gefährdung, der sich Journalisten und Drittpersonen aussetzen, bleiben im Verhältnis zum erhofften Resultat;
- ◆ Die Methoden werden, von unvorhergesehenen Ausnahmen abgesehen, erlaubt oder gegebenenfalls von der Chefredaktion gutgeheißen.

Art. 18 Die Redaktionen haben freie Hand bei der Bezahlung von Autoren, die exklusive Texte, Töne oder Bilder liefern, insofern anderen Medien der Zugriff auf dieselben Informationsquellen nicht verwehrt wird. →

Art. 19 Journalisten fertigen keine Plagiate an. Wenn sie eine vorab durch ein anderes Medium veröffentlichte Exklusivinformation weiterverbreiten, müssen sie die Quelle nennen.

Art. 20 Journalisten handeln fair und kollegial gegenüber Berufskollegen ohne jedoch auf ihre Freiheit auf Recherche, Information, Kommentar,

¹ Am 17. Dezember 2015 hat der Rat für journalistische Berufsethik, kurz CDJ, entschieden, Pro- vokation, Erpressung und Mobbing aus der Liste des Art. 17 zu streichen. Bei diesen Praktiken handelt es sich um als unlautere Methoden betrachtete strafbare Handlungen, aber im Unterschied zu den Methoden, die obenstehend ausdrücklich als unlauter bezeichnet werden, sind diese nur schwer nachweisbar.

Kritik, Satire und redaktionelle Entscheidungen, wie in Artikel 9 beschrieben, zu verzichten.

Art. 21 Journalisten halten die Identität ihrer Informanten, denen sie Vertraulichkeit zugesichert haben, geheim. Dies gilt auch, wenn Journalisten davon ausgehen können, dass die Informationen ihnen nur unter Wahrung der Anonymität gegeben wurden oder wenn sie befürchten, ihre Informanten in Gefahr zu bringen. Dann geben die Journalisten keine Hinweise weiter, die ihre Quelle identifizierbar machen könnte. * (siehe auch Artikel 1) →

Art. 22 Wenn Journalisten schwere Anschuldigungen verbreiten, die den Ruf oder die Ehre einer Person schädigen könnten, müssen sie dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme vor Veröffentlichung der Informationen geben. Besteht nicht die Möglichkeit eine Stellungnahme einzuholen, muss die Öffentlichkeit bei Veröffentlichung der Information darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Art. 23 Journalisten nehmen ihren Ansprechpartnern gegenüber keinerlei Verpflichtungen an, die ihre Unabhängigkeit gefährden könnten. Allerdings respektieren sie die Veröffentlichungsmodalitäten, die sie frei akzeptiert haben, wie das Embargo, das « off », die Anonymität... Diese Verpflichtungen müssen klar und unanfechtbar sein. →

IV. Die Rechte der Personen respektieren

Art. 24 Journalisten berücksichtigen die Rechte jeder explizit oder implizit in einer Information erwähnten Person. Diese Rechte wägen sie mit dem allgemeinen Interesse ab, das mit der Information einhergeht. Das Recht am eigenen Bild gilt auch für Bilder, die im Netz zugänglich sind.

Art. 25 Journalisten respektieren das Privatleben der Personen und geben keine persönliche Angabe preis, die nicht von allgemeinem Interesse ist. →

Art. 26 Journalisten sehen davon ab, in das Leid von Personen einzugreifen sowie Informationen und Bilder zu veröffentlichen, die die Menschenwürde verletzen, es sei denn die Information ist von allgemeinem Interesse.

Art. 27 Journalisten lassen besondere Vorsicht hinsichtlich der Rechte von nicht medienvertrauten Personen, der Rechte schwacher Personen wie Minderjährigen oder Opfern von Gewalt, Unfällen, Attentaten usw. und ihrer Familien, walten. *

Art. 28 Journalisten erwähnen nur persönliche Merkmale, wenn diese relevant im Sinne des allgemeinen Interesses sind.

Bei der Beschreibung dieser Merkmale verzichten sie auf Stereotypen, Verallgemeinerungen, Übertreibungen und Stigmatisierungen. Sie verbieten sich jede auch nur indirekte Anstiftung zur Diskriminierung, zum Rassismus und zur Fremdenfeindlichkeit [25/5/2016]². ➔

² Am 25. Mai 2016 hat der CDJ schon im Vorfeld der Annahme der Empfehlungen zur Berichterstattung über ausländische Personen bzw. Personen mit ausländischer Herkunft und ähnliche Themen entschieden, am Ende des Artikels 28 des Kodex journalistischer Berufsethik die Worte "... zum Rassismus und zur Fremdenfeindlichkeit" hinzuzufügen.

Teil II

Begriffserklärung

Das Recht am eigenen Bild

Jede natürliche Person besitzt das Recht am eigenen Bild und auf dessen Verwertung. Im Prinzip besitzt niemand das Recht, ohne vorherige Einwilligung darüber zu verfügen. Allerdings kann im Informationsbereich die Einwilligung einer auf einem Bild identifizierbaren Person vorausgesetzt werden, unter anderem wenn das Bild an einem öffentlichen Ort oder bei einer öffentlichen Veranstaltung aufgenommen wurde, ohne jedoch die Person grundlos in den Vordergrund zu stellen. Dies gilt auch für den Fall, dass die dargestellte Person selber ihr Bild publik macht oder sie ihr stillschweigendes aber sicheres Einverständnis für die Aufnahme gegeben hat.

Allgemeines Interesse

Aus Sicht journalistischer Berufsethik kann eine Information als von allgemeinem Interesse betrachtet werden, wenn sie teilweise oder in ihrer Ganzheit eine oder mehrere Fragen für das Leben in der Gesellschaft aufgreift.

Einige Kodexe führen die Begriffe öffentliches Interesse oder gesellschaftliches Interesse. Diese Begriffe betonen den Unterschied zwischen dem allgemeinen und dem Einzelinteresse. In jedem Fall darf man das Allgemeininteresse nicht mit der einfachen Wissbegierde der Öffentlichkeit verwechseln.

Journalisten

Journalist ist im Sinne dieses Kodexes jede Person, die über ein Medium direkt oder indirekt an der Beschaffung, der redaktionellen Bearbeitung, der Produktion und/oder der Verbreitung von Informationen beiträgt, die für die Öffentlichkeit bestimmt und in deren Interesse sind.

Medium

Natürliche oder juristische Person, deren Tätigkeit darin besteht, die journalistische Information, auf welchem Träger auch immer, bereitzustellen und/oder zu verbreiten.

Plagiat

Unter Plagiat versteht der Kodex die textliche oder quasi textliche Wiedergabe einer Originalschrift ohne deren Autor zu nennen.

Redaktion

Der Begriff Redaktion bezeichnet die Verantwortlichen und die Gesamtheit der Mitglieder der Gruppe oder des Dienstes, der mit der Beschaffung und der Bearbeitung journalistischer Inhalte in einem Medium beauftragt ist.

Teil III. Umsetzung

→ Quellenschutz

Der Kodex: Art. 1, 14 und 21

Gesetz vom 7. April 2005 zum Schutz journalistischer Informationsquellen

Art. 1 Aufgrund des Rechts der Öffentlichkeit auf Wahrheit, sind zur Veröffentlichung bestimmte Informationen durch Recherche auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu und ehrlich wiederzugeben. Die Journalisten nennen im Rahmen des Möglichen und des Sachdienlichen ihre Quellen, insofern der Schutz der Anonymität der Quelle sich nicht aufdrängt (siehe auch Artikel 21).

Art. 14 Journalisten verhalten sich nicht wie Hilfskräfte der Polizei oder anderer Sicherheitsdienste. Sie sind lediglich dazu angehalten, die Informationen zu übermitteln, die bereits in ihrem Medium veröffentlicht wurden.

Art. 21 Journalisten halten die Identität ihrer Informanten, denen sie Vertraulichkeit zugesichert haben, geheim. Dies gilt auch, wenn Journalisten davon ausgehen können, dass die Informationen ihnen nur unter Wahrung der Anonymität gegeben wurden oder wenn sie befürchten, ihre Informanten in Gefahr zu bringen. Dann geben die Journalisten keine Hinweise weiter, die ihre Quelle identifizierbar machen könnte. * (siehe auch Artikel 1)

Das Gesetz vom 7. April 2005 zum Schutz der journalistischen Quellen räumt Journalisten und Mitarbeitern in Redaktionen das Recht ein, nicht auf Anfragen oder Aufforderungen zur Preisgabe ihrer Informationsquellen zu antworten, außer bei Vorliegen der besonderen Bedingungen des Ersuchens durch einen Richter und im Fall der Gefahr bestimmter Straftaten. Dieses Gesetz wurde am 27. April 2005 im belgischen Amts- und Gesetzblatt veröffentlicht.

Die in der Berufsethik vorgesehene Vorgehensweise weicht davon ab. Ihr entsprechend müssen Journalisten ihre Quellen und den Ursprung ihrer Informationen geheim halten, wenn die Informationsquellen es fordern oder wenn die Journalisten befürchten müssen, ihre Informanten durch die Preisgabe von Hinweisen auf ihre Identität zu gefährden.

Das Gesetz zum Schutz der journalistischen Quellen:

<http://reflex.raadvst-consetat.be/reflex/pdf/Mbbs/2005/04/27/90694.pdf>

¹ Die zitierten Dokumente sind auf <https://lecdj.be/publications/les-carnets-de-la-deontologie> verfügbar. Auf Anfrage erhalten Sie auch eine kostenlose Papierversion unter info@lecdj.be.

→ Berichterstattung in Krisensituationen

Der Kodex: Art. 4

Empfehlungen des CDJ vom 10. Juni 2015

Art. 4 Die Dringlichkeit entbindet die Journalisten weder ihrer Pflicht, ihre Quellen anzugeben und/oder diese zu überprüfen noch einer seriösen Recherche. Sie lassen bei der Informationsverbreitung die größte Vorsicht walten und verpflichten sich der Genauigkeit.



Die Mehrzahl der diskutierten Fragen in dieser Empfehlung betreffen die Live-Berichterstattung über Ereignisse wie Attentate. Die Live-Berichterstattung ist für audiovisuelle Medien keine Neuheit: sie wird seit Langem für verschiedene Events eingesetzt. Die Neuheit ergibt sich in den letzten Jahren aus zwei Aspekten: zum einen aus der zunehmenden Verbreitung zahlreicher anderer Medien als der audiovisuellen; zum anderen daraus, dass derartige Vorfälle weitgehend unvorhersehbar sind, im Vergleich zu anderen Ereignissen, deren Ablauf schon

lang vorher bekannt ist (Liveübertragung von Sportereignissen, geplante Veranstaltungen, kulturelle Events, parlamentarische Versammlungen etc.) und auf die sich die Redaktionen entsprechend vorbereiten können.

Der CDJ ist sich der unterschiedlichen Ressourcen bewusst, die den Redaktionen zur Verfügung stehen und hat eine Liste mit Vorkehrungen erstellt, die Redaktionen in derartigen Situationen soweit wie möglich ergreifen sollten. Diese Vorkehrungen beziehen sich sowohl auf die Organisation der Live-Berichterstattung als auch die Informationsrecherche und den -abgleich sowie die Informationsverbreitung.

Die Empfehlung „Berichterstattung in Krisensituationen“:

<http://www.lecdj.be/telechargements/carnet-7-situation-durgence-avec-cover.pdf>

→ Die Verpflichtung zur Berichtigung

Der Kodex: Art. 6

Empfehlung des CDJ vom 21. Juni 2017

Art. 6 Die Redaktionen berichtigen explizit und zeitnah jede von ihnen veröffentlichte Meldung, deren Inhalt sich als falsch erweist.



Die Verpflichtung zur Berichtigung von veröffentlichten Meldungen, deren Inhalt sich als falsch erweist, ist Teil der Suche nach der Wahrheit und der Achtung der Wahrheit. Sie trägt dazu bei, die Glaubwürdigkeit der Informationsmedien aufrechtzuerhalten und stärkt das Vertrauensverhältnis mit der Öffentlichkeit. Diese Empfehlung basiert hauptsächlich auf der Analyse der Rechtsprechung durch den CDJ und orientiert sich darüber hinaus an der Rechtsprechung des „Raad voor de Journalistiek“ (belgischer Presserat) und den Empfehlungen der ausländischen Presse. Sie gliedert sich in

zwei Teile: In einem ersten Teil werden die allgemeinen Grundsätze in dem Bereich festgelegt; ein zweiter Teil gibt Einzelheiten über Informationsdienste im Internet und auf anderen digitalen Medien (darunter soziale Netzwerke). Aus den in der Empfehlung hervorgehobenen Grundsätzen geht deutlich hervor, dass die Berichtigung alle Medien betrifft, ganz gleich, ob es sich um die Korrektur einer Falschmeldung handelt, ob sie spontan, schnell, explizit, sichtbar etc. erfolgen muss.

Die Empfehlung zur Verpflichtung zur Berichtigung:

<http://www.lecdj.be/telechargements/Carnet-rectification-versionavec-cover.pdf>

→ Die Anwendung der berufsethischen Regeln auf soziale Netzwerke

Der Kodex: Art. 7

Stellungnahme des CDJ vom 13. Oktober 2010

Art. 7 Die berufsethischen Regeln gelten für jede Form von Medium, einschließlich der professionellen Nutzung sozialer Netzwerke, persönlicher Sites und Blogs als Informationsquellen und Informationsverbreitungsmedien.

“ [...] Dem Rat für journalistische Berufsethik wurde die Prüfung einer Frage im Hinblick auf die Anwendung journalistischer Berufsethik im Rahmen der Informationsverbreitung über neue Techniken wie Facebook, Twitter, Blogs und andere Formen von Netzwerken, die sog. “sozialen” Netzwerke, übertragen.

Der CDJ stellt fest, dass diese neuen Techniken sowohl für den Empfang als auch die Verbreitung von Informationen mehr und mehr zu einem festen Bestandteil der journalistischen Berufsausübung werden. Personen, die einer Informationstätigkeit nachgehen haben genauso wie jede andere Person das Recht auf einen privaten Raum zur Meinungsäußerung. Verbreiten sie allerdings Informationsnachrichten auf einem digitalen Medium, das sich an eine unspezifische und unbeschränkte Zielgruppe richtet, muss davon ausgegangen werden, dass sie einer Informationstätigkeit nachgehen. Dementsprechend sind sie zur Einhaltung ihrer Berufsethik verpflichtet.”

Die Stellungnahme des CDJ vom 13. Oktober 2010 zur Anwendung der berufsethischen Regeln auf soziale Netzwerke:

<http://www.lecdj.be/telechargements/10-10-13-Avis-sur-la-deontologie-et-les-reseaux-sociaux.pdf>

➔ Auf Medien-Websites betriebene Foren

Der Kodex: Art. 7 und 16

Empfehlung des CDJ vom 16. November 2011

Art. 7 Die berufsethischen Regeln gelten für jede Form von Medium, einschließlich der professionellen Nutzung sozialer Netzwerke, persönlicher Sites und Blogs als Informationsquellen und Informationsverbreitungsmedien.

Art. 16 Die Entscheidung, Reaktionen der Öffentlichkeit ganz oder teilweise zu veröffentlichen oder nicht, sowie die Betreuung und Moderation von Foren oder Online- Dialogseiten, obliegen in völliger Unabhängigkeit der Verantwortung der Redaktion. Diese respektiert den Sinn und Geist der eingebrachten Äußerungen.



Das Internet bietet die Möglichkeit zur Interaktivität auf den Websites der Medien. Auf diesen Websites findet man mittlerweile Bereiche für den Dialog in verschiedenen Formen mit den Internetnutzern oder zwischen ihnen (Bereich für das Feedback zu einem Artikel, Diskussionsforen, Chats), die hier unter dem Oberbegriff „Foren“ zusammengefasst werden. Bei diesen Foren handelt es sich um neue Bereiche für die freie Meinungsäußerung, die durch die Technologie zwar stetig weiterentwickelt werden, die aber auch berechtigten Beschränkungen unterliegen:

dem Recht, der Moral, der Ethik etc. Die Empfehlungen beziehen sich auf zwei Arten von auf diesen Foren vertretenen Meinungsäußerungen: i) Meinungsäußerungen, die eine journalistische Herangehensweise erfordern: Intervention von Journalisten in Foren (im engeren Sinne), Dialog mit den Internetnutzern, Berichterstattung über Ereignisse, Moderation der Gemeinschaft etc. Hier kommt den Journalisten eine aktive Rolle zu und die Berufsethik ist einzuhalten; ii) Meinungsäußerungen, bei denen der Öffentlichkeit das Wort gegeben wird, die aber gleichzeitig auf den Medien-Websites veröffentlicht werden. Das umfasst im Großen und Ganzen alle Äußerungen von Internetnutzern, insbesondere in den Reaktionen auf Artikel. Dabei handelt es sich zwar nicht um Fakten, die von Journalisten und Redaktionen stammen, aber diese müssen jedoch die Kontrolle über alle Inhalte haben und behalten, die sie veröffentlichen. Auch hier gilt die Einhaltung der Berufsethik, mit dem Unterschied, dass dies durch die Medien und nicht durch die einzelnen Journalisten gewährleistet werden muss.

Die Empfehlung zu den auf Medien-Websites betriebenen Foren:

http://www.lecdj.be/telechargements/Carnet_Forums.pdf

➔ **Stellungnahme zur Berichterstattung über Wahlkampagnen in den Medien**

Der Kodex: Art. 9

Stellungnahme des CDJ vom 16. November 2011

Art. 9 Die Journalisten verteidigen die Freiheit der Recherche, der Information, des Kommentars, der Meinung, der Kritik, der Laune, der Satire und der redaktionellen Ausrichtung (unter anderem die Wahl der Ansprechpartner). Diese Freiheit führen sie verantwortungsvoll aus.



In dieser im November 2011 abgegebenen Stellungnahme äußert sich der CDJ zu den berufsethischen Aspekten der im Rahmen von Wahlkampagnen durch die Medien eingesetzten Informationsmittel, ungeachtet der Tatsache, ob es sich um Sonder- oder Nachrichtensendungen handelt. Diese Stellungnahme enthält die folgenden kumulativen und untrennbar miteinander verbundenen Prinzipien: i) die Verantwortung für redaktionelle Entscheidungen und die Wahl der Informationsmittel für die Berichterstattung

bei Wahlkampagnen liegt bei den Redaktionen; ii) die Redaktionen berücksichtigen bei der Berichterstattung die Gesamtheit der politischen Diskussion, einschließlich extremer oder aufkommender Strömungen in Abhängigkeit von ihrer Relevanz. Die Redaktionen werden aufgefordert, als freiheitsfeindlich oder antidemokratisch eingestufte Parteien, Strömungen, Bewegungen etc. keinen direkten Zugang zur Meinungsäußerung zu gewähren und deren Meinungsäußerungen einer journalistischen Bearbeitung zu unterziehen; iii) Journalisten, die gleichzeitig zu einer Wahl antreten, müssen jeglichen Interessenkonflikt sowie jeglichen Verdacht eines Interessenkonfliktes zwischen ihrer journalistischen Tätigkeit und ihrem politischen Engagement vermeiden; dies ist Teil der Rechte der Bürger. Die Verantwortlichen der Medien müssen alle Maßnahmen ergreifen, um derartige Situationen zu vermeiden.

Diese Prinzipien finden auch auf die allgemeine Berichterstattung, d. h. über Wahlkampagnen hinausgehend Anwendung.

Stellungnahme zur Berichterstattung über Wahlkampagnen in den Medien:
http://www.lecdj.be/telechargements/Carnet_Campagnes_Electorales.pdf

→ Trennung von Werbung und journalistischer Information

Der Kodex: Art. 13

Richtlinie des CDJ vom 15. Dezember 2010, am 11. Februar 2015 ergänzt

Art. 13 Journalisten beteiligen sich nicht an Werbetätigkeiten oder nicht journalistischer Kommunikation. Die Redaktionen sorgen für eine klare Trennung zwischen Werbung und journalistischer Information. Die Nennung von Marken, Unternehmen, Persönlichkeiten, Events, Institutionen ... erfolgt ausschließlich nach journalistischen Kriterien. Die Berichterstattung über Veranstaltungen, die ihr Medium unterstützt, erfolgt unter den gleichen berufsethischen Standpunkten wie jede andere Berichterstattung über jedwede Veranstaltung.



Die Beziehung von Werbung und journalistischer Information wird schon seit Langem diskutiert. Nichtsdestotrotz ist diese Thema heute brennender denn je. Die Umstände, die, absichtlich oder unabsichtlich, eine Verwechslung von journalistischer Information und Werbung hervorrufen können, sind heute komplexer, insbesondere im Rahmen der neuen Medien. Die Modalitäten sind unübersichtlicher geworden; abgesehen von den Journalisten sind zahlreiche Akteure, zwischen denen sich Machtverhältnisse aufbauen, betroffen. Einige von

ihnen haben eine eigene Berufsethik. Ziel des CDJ ist es nicht, anstelle existierender Behörden in diesen Sektoren den Rahmen für die Aktivitäten dieser Akteure abzustecken, sondern sie auf die journalistische Berufsethik aufmerksam zu machen.

Die Empfehlung knüpft an die Grundprinzipien an (die Anwesenheit von Werbung in den Medien wird nicht infrage gestellt; die Erwähnung von Marken, Unternehmen, Persönlichkeiten, Institutionen etc. darf ausschließlich unter Einsatz journalistischer Kriterien erfolgen; beim Nebeneinander von journalistischer Information und Werbung muss eine eindeutige Differenzierung stattfinden, um jeglicher Verwechslung auf Seiten der Öffentlichkeit vorzubeugen; die Berufsethik verbietet es Journalisten, sich an Werbemaßnahmen zu beteiligen) und im Mittelpunkt der Richtlinie selbst stehen 3 Schwerpunkte: der Öffentlichkeit eine reelle Berichterstattung gewährleisten; die bildliche Unterscheidung von Werbung und journalistischer Information; die Ablehnung von Rollenvermischung. Ein vierter, 2015 hinzugefügter Schwerpunkt betrifft das Native Advertising.

Die Richtlinie zur Trennung von Werbung und journalistischer Information:
<http://www.lecdj.be/telechargements/carnet-publicite-avec-native-cover.pdf>

→ Insiderdelikte, Marktmanipulationen, Investitionsempfehlungen und Interessenskonflikte

Der Kodex: Art. 15

Empfehlung der deutsch- und französischsprachigen Medien
vom 12. Juli 2006

Art. 15 Journalisten missbrauchen nicht in ihrem eigenen Interesse oder dem ihrer Angehörigen finanzrelevante Informationen vor ihrer Veröffentlichung. Sie verwehren sich jeder Form von Insiderdelikten oder Marktmanipulationen.

Unter Berücksichtigung der belgischen und europäischen Gesetzgebung auf dem Gebiet der Finanzmärkte haben Vertreter der deutsch- und französischsprachigen Medien im Jahr 2006 in einer Ad-hoc-Empfehlung eine Reihe von Verhaltensregeln und grundlegenden Prinzipien im Hinblick auf Insiderdelikte, Marktmanipulationen, Investitionsempfehlungen und Interessenskonflikte aufgestellt, die von den Journalisten eingehalten werden müssen. Einige dieser Regeln orientieren sich an Rechtsvorschriften, die in der Empfehlung erörtert werden. Andere wiederum füllen den der Autoregulierung zur Verfügung stehenden gesetzlichen Freiraum aus.

Die Empfehlung ist somit ein Garant für die freie Berichterstattung, unter gegenseitiger Wahrung der Interessen der Presse und der öffentlichen Meinung einerseits und der Finanzmärkte andererseits. Sie soll gewährleisten, dass die im Rahmen ihres Auftrages zur Information durch die Journalisten zusammengetragenen Sachverhalte weder zu Störungen auf den Finanzmärkten noch zur Erlangung persönlicher Vorteile führen. Diese gesetzlich verbotenen Vorteile könnten sich aus Insidergeschäften im Zusammenhang mit Finanzprodukten, Marktmanipulationen und Interessenskonflikten oder aber daraus ergeben, dass Dritten die Möglichkeit geboten wird, derartige Verstöße zu begehen.

Die Empfehlung im Hinblick auf Insiderdelikte, Marktmanipulationen, Investitionsempfehlungen und Interessenskonflikte:

<http://www.lecdj.be/telechargements/20060712-deontologiefinanciere.pdf>

→ Journalisten und ihre Informationsquellen

Der Kodex: Art. 17, 18 und 23

Leitlinien für bewährte Praktiken des AJP*-CDJ von März 2012

(*belgische Vereinigung der Berufsjournalisten)

Art. 17 Journalisten wenden bei der Beschaffung und Bearbeitung von Informationen, Fotos, Bildern und Dokumenten faire Methoden an.

Als unfaire Methoden gelten unter anderem die Begehung strafrechtlicher Delikte, die Verschleierung des Journalistenberufes, die Irreführung über die Absicht des Einsatzes, der Gebrauch einer falschen Identität, die verdeckte Aufzeichnung, Provokation, Erpressung, Belästigung, Bezahlung der Informanten ...Diese Methoden werden in manchen Fällen nicht als unfair betrachtet und sind nur unter allen folgenden Bedingungen zulässig:

- Die gesuchte Information weist ein überwiegendes öffentliches Interesse auf ;
- Die Beschaffung der Information ist anders nicht möglich;
- Die Gefährdung, der sich Journalisten und Drittpersonen aussetzen, bleiben im Verhältnis zum erhofften Resultat;
- Die Methoden werden, von unvorhergesehenen Ausnahmen abgesehen, erlaubt oder gegebenenfalls von der Chefredaktion gutgeheißen.

Art. 18 Die Redaktionen haben freie Hand bei der Bezahlung von Autoren, die exklusive Texte, Töne oder Bilder liefern, insofern anderen Medien der Zugriff auf dieselben Informationsquellen nicht verwehrt wird.

Art. 23 Journalisten nehmen ihren Ansprechpartnern gegenüber keinerlei Verpflichtungen an, die ihre Unabhängigkeit gefährden könnten. Allerdings respektieren sie die Veröffentlichungsmodalitäten, die sie frei akzeptiert haben, wie das Embargo, das « off », die Anonymität... Diese Verpflichtungen müssen klar und unanfechtbar sein.

Journalisten und Medien erfüllen eine soziale Funktion, die notwendigerweise beinhaltet, sich von ihren Quellen zu distanzieren und die von ihnen übermittelten Informationen kritisch zu bewerten. Andererseits liegt es im Bestreben der Akteure der Gesellschaft, ein Bild bzw. Informationen zu übermitteln, die so stark wie möglich ihren eigenen Interessen, ihrer Position, ihrer Kommunikationsstrategie u.v.a.m. entsprechen. Zwei Vorgehensweisen, die auf sich ergänzenden Logiken beruhen und nichtsdestotrotz im Widerspruch stehen können. Diese Diskrepanz ist kein Hindernis für den Versuch, die Rolle eines jeden zu verstehen und respektieren. Es ist dementsprechend angebracht, den Journalisten die Anforderungen ihrer Berufsethik in Erinnerung zu rufen und sie den Informationsquellen mitzuteilen, um Konfliktsituationen zu vermeiden.



Diese auf Initiative des AJP verfassten Leitlinien für bewährte Praktiken greifen die sich aus der journalistischen Berufsethik ergebenden Anforderungen auf, ergänzen sie und rufen zur uneingeschränkten Einhaltung dieser Anforderungen auf.

In Verbindung mit den Artikeln 17, 18 und 23 des Kodex wird in den Leitlinien insbesondere auf die folgenden Themen sowohl unter dem Blickwinkel der Grundprinzipien als auch der Ausnahmen eingegangen: Transparenz und Vertrauenswürdigkeit der Methoden, Vergütung der Informationsquellen, Exklusivität, das Embargo, das “off” (und seine Varianten), die Anonymität der Informationsquelle.

Die Leitlinien für bewährte Praktiken:

http://www.lecdj.be/telechargements/guide_des_bonnes_pratiques.pdf

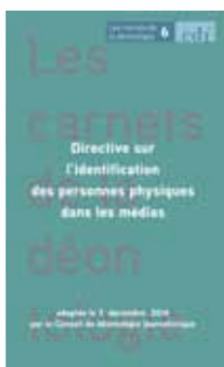
→ Identifizierung von natürlichen Personen in den Medien

Der Kodex: Art. 24 und 25

Richtlinie des CDJ vom 3. Dezember 2014

Art. 24 Journalisten berücksichtigen die Rechte jeder explizit oder implizit in einer Information erwähnten Person. Diese Rechte wägen sie mit dem allgemeinen Interesse ab, das mit der Information einhergeht. Das Recht am eigenen Bild gilt auch für Bilder, die im Netz zugänglich sind.

Art. 25 Journalisten respektieren das Privatleben der Personen und geben keine persönliche Angabe preis, die nicht von allgemeinem Interesse ist.



Der Rat für journalistische Berufsethik wird regelmäßig mit Anfragen zur Möglichkeit der Identifizierung von natürlichen Personen in den Medien kontaktiert. Artikel 25 des Kodex journalistischer Berufsethik schreibt den Journalisten vor, das Privatleben von Personen zu respektieren. Diese Vorschrift gilt es im Hinblick auf die Frage der Identifizierung zu konkretisieren. Die Richtlinie zur Identifizierung von natürlichen Personen in den Medien soll diese Zweifel ausräumen. Sie ist gleichzeitig als Denkanstoß für Journalisten gedacht, die sich mit der Frage der

Möglichkeit der Identifizierung von Personen auseinandersetzen.

Unter dem Begriff Identifizierung werden die Informationen zusammengefasst, die es allein oder in ihrer Gesamtheit allen, nicht zum nahen Umfeld der betroffenen Person gehörenden Individuen ermöglichen, direkt oder indirekt Aufschluss über die Identität der Person (natürliche Person, die in der verbreiteten Information erwähnt wird) zu gewinnen. Diese Informationen können sowohl in Texten als auch Ton- und Bildmaterial enthalten sein. Die Richtlinie sieht vor, dass die Identität einer Person nur preisgegeben werden darf, wenn sie im Vorfeld ihr Einverständnis gegeben hat; wenn eine öffentliche Institution die Identität einer Person bereits veröffentlicht hat; wenn es von öffentlichem Interesse ist. Sie präzisiert auch die für Minderjährige und öffentliche Persönlichkeiten anwendbaren Regeln.

Die Leitlinie zur Identifizierung von natürlichen Personen in den Medien:

<http://www.lecdj.be/telechargements/Carnet-6-Identification-HD.pdf>

→ **Berichterstattung über ausländische Personen bzw. Personen mit ausländischer Herkunft und ähnliche Themen**

Der Kodex: Art. 28

Empfehlungen des CDJ vom 25. Mai 2016

Art. 28 Journalisten erwähnen nur persönliche Merkmale, wenn diese relevant im Sinne des allgemeinen Interesses sind. Bei der Beschreibung dieser Merkmale verzichten sie auf Stereotypen, Verallgemeinerungen, Übertreibungen und Stigmatisierungen. Sie verbieten sich jede auch nur indirekte Anstiftung zur Diskriminierung.



Die Empfehlung zur Berichterstattung über ausländische Personen bzw. Personen mit ausländischer Herkunft und ähnliche Themen ist das Ergebnis der Aktualisierung der Empfehlungen zur Berichterstattung über Menschen fremder Herkunft, die 1994 durch die belgische Vereinigung der Berufsjournalisten AGJPB in Zusammenarbeit mit einer durch das Interföderale Zentrum für Chancengleichheit (jetzt UNIA) versammelten Gruppe von Experten erarbeitet wurden. Sie will der wachsenden Zahl der Beschwerden über die

Anwendung des Artikels 28 des Kodex journalistischer Berufsethik gerecht werden. Die Empfehlung greift mehrere allgemeine Prinzipien journalistischer Berufsethik auf und ergänzt diese durch spezifische Schwerpunkte, die in direktem Zusammenhang mit den jeweiligen Gebieten stehen. Sie enthält die folgenden ausformulierten und detaillierten Prinzipien: persönliche oder gemeinschaftliche Merkmale, einschließlich der Nationalität, des Herkunftslandes, der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, der Religion, der Weltanschauung oder der Kultur dürfen nur erwähnt werden, wenn diese Informationen für das öffentliche Interesse von Bedeutung sind; negative Verallgemeinerungen, Verwechslungen und Schwarzweißmalerei sind zu vermeiden; die Dramatisierung von Problemen ist zu unterlassen; Einsatz geeigneter Begriffe, misstrauische Beurteilung von Desinformation; Beschwichtigung der öffentliche Meinung; die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln. Die Empfehlung wurde um einen Glossar ergänzt, der die Begriffe erläutert, die am häufigsten verwechselt werden.

Die Empfehlung zur Berichterstattung über ausländische Personen bzw. Personen mit ausländischer Herkunft und ähnliche Themen :

<http://lecdj.be/telechargements/carnet-9-Recomm-personnes-etrangeres-avec-lexique-PQ-2.pdf>

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
Teil I Berufsethische Regeln	7
I. Wahrheitsgetreu informieren	7
II. Unabhängig informieren	8
III. Fair handeln	9
IV. Die Rechte der Personen respektieren	10
Teil II Begriffserklärungen	13
Teil III Umsetzung	15
→ Quellenschutz	15
→ Berichterstattung in Krisensituationen	16
→ Die Verpflichtung zur Berichtigung	17
→ Die Anwendung der berufsethischen Regeln auf soziale Netzwerke	18
→ Auf Medien-Websites betriebene Foren	19
→ Stellungnahme zur Berichterstattung über Wahlkampagnen in den Medien	20
→ Trennung von Werbung und journalistischer Information	21
→ Insiderdelikte, Marktmanipulationen, Investitionsempfehlungen und Interessenskonflikte	22
→ Journalisten und ihre Informationsquellen	23
→ Identifizierung von natürlichen Personen in den Medien	25
→ Berichterstattung über ausländische Personen bzw. Personen mit ausländischer Herkunft und ähnliche Themen	26

Verantwortlicher Herausgeber: Muriel Hanot, AADJ-CDJ

**Rat für Berufsethos der Journalisten /
Conseil de déontologie journalistique**

rue de la Loi 155, bte 103

1040 Bruxelles

Tél. : 02/280.25.14

info@lecdj.be

www.lecdj.be

Übersetzung: Chantal Delhez und Claudia Weck

